

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 8/11 S

L 14 R 199/11 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 R 958/10 (SG Detmold)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 18. März 2011 - L 14 R 199/11 B - wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 18.3.2011 hat das LSG Nordrhein-Westfalen die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 9.2.2011, mit dem ein Protokollberichtigungsantrag des Klägers abgelehnt worden war, zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 28.3.2011 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt. Das LSG hat die Beschwerde an das BSG weitergeleitet.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch keine Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 GVG mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. § 160a Abs 1 SGG eröffnet den Weg der Beschwerde nur gegen die Nichtzulassung der Revision in einer ein Berufungsverfahren abschließenden Entscheidung des LSG. Der Kläger will sich vorliegend mit der "Beschwerde" nicht gegen eine solche Entscheidung wenden, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss des LSG. Gegen derartige Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - wie bereits das LSG in diesem Beschluss dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht angefochten werden.
- 4 Das Rechtsmittel ist zudem schon deshalb unzulässig, weil es nicht durch einen postulationsfähigen Bevollmächtigten angebracht wurde.
- 5 Die "Beschwerde" des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

